ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2011

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie von Gewinn- und Verlustrechnungen 2
Neues aus Berlin 3
. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen 3
Einkommensteuer 4
. Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2012 bei verbilligter Vermietung 4
. Steuerpflicht von Erstattungszinsen zweifelhaft 4
Lohnsteuer 5
. Firmenwagenbesteuerung . Besteuerung nach der 1 %-Regelung auf den Bruttolistenpreis auf dem Prüfstand 5
. Starttermin für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verzögert sich erneut 6
Umsatzsteuer 6
. Umsatzgrenze für "Ist-Versteuerung" dauerhaft auf € 500.000,00 angehoben 6
. Dokumentation der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Unternehmensvermögen 7
. physiotherapeutische Anschlussbehandlungen 8
Aktuelles in Kürze 9
ttp intern 11

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie von Gewinn- und Verlustrechnungen ("E-Bilanz")

Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, besteht künftig die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Damit wird die bisherige Abgabe in Papierform durch Datenfernübertragung ersetzt und zwar unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens.

Für die Finanzverwaltung bieten sich mit der Einführung der "E-Bilanz" neue Möglichkeiten. Diese reichen von Verprobungen der "E-Bilanz" bis zu umfassenden Datenauswertungen durch Vergleiche mit Unternehmen der gleichen Branche in Form von Zeitreihen- oder Jahresvergleichen. Dadurch sollen Auffälligkeiten oder Abweichungen vom Durchschnitt bereits im Veranlagungsverfahren erkannt und Betriebsprüfungsressourcen gezielter dort eingesetzt werden, wo die Finanzbehörde steuerliche Mehrergebnisse erwartet.

Die „E-Bilanz“ ist gesetzlich vorgeschrieben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Es wird von der Finanzverwaltung aber nicht beanstandet, wenn für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Vielmehr kann die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr – wie bisher – in Papierform abgegeben werden.

Die Einführung der "E-Bilanz" hat für einige Unternehmen auch Auswirkungen auf das Buchungsverhalten. Zu beachten sind u. a. folgende Punkte:

- Stärkere Differenzierung bei Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten bzw. Erlös- und Aufwandskonten, dadurch Erleichterung der Verprobung der übermittelten Daten mit der abgegebenen Umsatzsteuererklärung

- stärkere Differenzierung bei steuerlichen Rücklagen

- gesonderte Darstellung jedes Gesellschafters (separate Verbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter, gesonderter Ausweis von Pensionsrückstellungen gegenüber Gesellschaftern oder nahestehenden Personen, separate Verbuchung von Mietzahlungen an Gesellschafter, gesonderter Ausweis von Zinsen für Gesellschafterdarlehen etc.)

Darüber hinaus sieht die Taxonomie noch weitere Einzelfälle vor, wie z. B. den gesonderten Ausweis von Löhnen für Minijobs, Kreditprovisionen und Verwaltungskostenbeiträge sowie Zins- und Dividendenerträgen. Daher wurde auch der DATEV-Kontenrahmen um rd. 100 Konten erweitert.

Tipp: Auch wenn Sie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das folgende Wirtschaftsjahr noch in Papierform einreichen werden, empfiehlt es sich, bereits ab dem Januar 2012 die vom Bundesfinanzministerium herausgegebene Taxonomie im Rahmen der Buchhaltung zu beachten und den neuen Kontenrahmen anzuwenden, so dass sichergestellt ist, dass die für das Wirtschaftsjahr 2013 übermittelten Daten den Anforderungen des Finanzamts entsprechen und Anpassungs- und Korrekturbuchungen entbehrlich sind.

Neues aus Berlin . Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen

Der Bundesrat hat am 25. November 2011 dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (sog. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - kurz: BeitrRLUmsG) zugestimmt. Mit diesem Gesetz soll die Richtlinie der EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt werden.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Gesetzesänderungen, die in diesem Gesetz allerdings nicht vermutet werden, haben wir nachfolgend kurz dargestellt.

➢ Aufwendungen für Erstausbildung und Erststudium

Das BeitrRLUmsG sieht vor, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind. Diese gesetzliche "Klarstellung" soll rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gelten. Dem Abzug von Werbungskosten, den der BFH noch mit seinen Urteilen vom 28. Juli 2011 zugelassen hat, wird durch diese Gesetzesänderung eine Absage erteilt.

Aufwendungen für die erste Berufsausbildung oder für das erste Studium können damit auch weiterhin nur als Sonderausgaben abgezogen werden. Der dafür geltende Höchstbetrag wird jedoch ab dem Jahr 2012 von € 4.000,00 auf € 6.000,00 angehoben. Ein unbegrenzter Abzug der Ausbildungskosten ist nach Auffassung des Gesetzgebers angesichts staatlicher Instrumente der Ausbildungsförderung (z. B. BAföG) und der steuerlichen Begünstigungen bei den Eltern (z. B. Ausbildungsfreibetrag, Kindergeld oder Kinderfreibetrag) nicht geboten.

Dieser erhöhte Sonderausgabenabzug wirkt sich jedoch für viele Studenten nicht aus, da sie keine Einkünfte erzielen, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Auch ist eine jahresübergreifende Verrechnung im Vergleich zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht möglich.

Ist einer Berufsausbildung oder einem Studium eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen, handelt es sich dagegen bei den durch die weitere Berufsausbildung oder das weitere Studium veranlassten Aufwendungen um Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren im Inland erzielten steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht.

➢ Erbschaft- / Schenkungsteuer

Einlagen in eine Kapitalgesellschaft stellen künftig insoweit freigebige Zuwendungen (Schenkungen) an Mitgesellschafter dar, als sie über den nach der Beteiligungsquote und den gesellschaftsrechtlichen Regelungen geschuldeten Betrag hinausgehen und dadurch die an der Gesellschaft mitbeteiligten Personen oder nahe Angehörige begünstigen. Faktisch werden damit disquotale Einlagen künftig als Schenkung des Einlegenden an die Mitgesellschafter gewertet.

Einkommensteuer . Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2012 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze künftig 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.

- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 01. Januar 2012 ggf. angepasst werden.

Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.

Wichtig ist aber, dass der Mietvertrag insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten muss, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Einkommensteuer . Steuerpflicht von Erstattungszinsen zweifelhaft

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat in einem Beschluss vom 27. Oktober 2011 ernstliche Zweifel an der durch das Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend angeordneten Besteuerung von Zinsen, die der Fiskus auf Steuererstattungen zahlt (sog. Erstattungszinsen), geäußert.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin im Jahr 2008 Erstattungszinsen für die Jahre 2001 bis 2003 erhalten. Das Finanzamt besteuerte die Zinsen nach Maßgabe des Jahressteuergesetzes 2010 als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2010 zunächst entschieden, dass Erstattungszinsen beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen, soweit sie auf Steuern entfallen, die gemäß § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind. Das sind die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern, sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind.

Als Reaktion darauf hatte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz diese Rechtsprechung sozusagen aufgehoben und „klargestellt“, dass erstattete Einkommensteuerzinsen der Besteuerung unterliegen. Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen, können jedoch weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden. Diese Regelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Die Antragstellerin sah dies anders und beantragte beim Finanzgericht, die Vollziehung der streitigen Steuer für die Erstattungszinsen auszusetzen, da die durch das Jahressteuergesetz angeordnete Rückwirkung der Neuregelung nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehe.

Das Finanzgericht Münster gab der Antragstellerin Recht. Das Gericht stellte dabei nicht nur in Frage, ob die Regelung gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Rückwirkungsverbot verstoße. Es monierte zudem, dass der Gesetzgeber auf eine umfassende gesetzgeberische Neuregelung zur steuerlichen Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen verzichtet habe. Zwar sei der Gesetzgeber befugt, grundlegende Systemwechsel herbeizuführen. Allerdings bedürfe es hierfür eines „wirklich neuen Regelwerkes“ mit einem Mindestmaß von Ansätzen neuer Prinzipien oder Systemorientierung. Hebe der Gesetzgeber durch die im Jahressteuergesetz geregelte isolierte Begründung der Steuerpflicht für Erstattungszinsen die nach der bis dahin geltenden gesetzgeberischen Grundentscheidung möglicherweise gebotene Gleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen auf, so bedürfe es hierfür wohl einer systematischen Klarstellung.

Tipp: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Um von einer möglichen positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu profitieren, sollte Einspruch gegen die Einbeziehung der Zinsen in die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingelegt und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den BFH beantragt werden.

Lohnsteuer . Firmenwagenbesteuerung . Besteuerung nach der 1 %-Regelung auf den Bruttolistenpreis auf dem Prüfstand

Der BFH muss über eine Klage gegen die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmenwagens mit der 1 %-Regelung auf Basis des Bruttolistenpreises entscheiden.

Stellt ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen Firmenwagen auch für Privatfahrten zur Verfügung, ist ein geldwerter Vorteil der Lohnsteuer zu unterwerfen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils lässt der Gesetzgeber zwei alternative Berechnungsmethoden zu, die 1 %-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode. Bei der 1 %-Regelung hat der Arbeitgeber die private Nutzung monatlich mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs zu erfassen. Bruttolistenpreis ist – auch bei gebraucht erworbenen oder geleasten Fahrzeugen – die auf volle Hundert Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich der Umsatzsteuer, vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

Ist bei Dienstwagen, die zur privaten Nutzung überlassen werden, der Ansatz des hohen Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung als Bemessungsgrundlage noch rechtmäßig?

In dem vom Finanzgericht Niedersachen entschiedenen Streitfall hatte der Arbeitgeber dem Kläger einen gebrauchten Pkw zur Verfügung gestellt. Der Kläger war berechtigt das Fahrzeug auch privat zu nutzen. Der Arbeitgeber hatte die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Methode mit dem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung vorgenommen. Der Gebrauchtwagenwert lag jedoch im Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung an den Arbeitnehmer deutlich unter dem Bruttolistenpreis. Der Arbeitnehmer hat im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung gegen die Höhe der Versteuerung des geldwerten Vorteils zunächst Einspruch eingelegt und dann geklagt.

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. September 2011, 9 K 394/10). Gegen das Urteil wurde jedoch Revision eingelegt, die beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 51/11 anhängig ist.

Der Bundesfinanzhof wird im Rahmen des Revisionsverfahrens grundsätzlich zu klären haben, ob der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung eines Firmenwagens noch geeignet ist, als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmenwagens zu dienen. Denkbar wäre nämlich auch als Bemessungsgrundlage nicht den Bruttolistenpreis, sondern den marktüblichen Preis bzw. den tatsächlichen Kaufpreis anzusetzen oder generell einen bestimmten Abschlag vom Bruttolistenpreis vorzunehmen und darauf die 1 %-Regelung anzuwenden.

Sollte die Revision Erfolg haben, könnte es in vielen Fällen dazu kommen, dass von einer geringeren Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils auszugehen ist als bisher. Um von einer positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitieren zu können, sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer daher erwägen, noch nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen weiterhin offen zu halten. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, Einspruch gegen entsprechende Steuerfestsetzungen einzulegen und unter Hinweis auf das Revisionsverfahren das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Der Arbeitgeber sollte beim Lohnsteuerabzug aus Haftungsgründen aber bis zur BFH-Entscheidung unbedingt weiter am Listenpreis als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Vorteils festhalten.

Lohnsteuer . Starttermin für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verzögert sich erneut

Der ursprünglich im Kalenderjahr 2012 vorgesehene Starttermin für das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und den erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verzögert sich und ist nun zum 01. Januar 2013 geplant.

Bis dahin bleiben die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) weiterhin gültig und sind dem Lohnsteuerabzug in 2012 zugrunde zu legen. Ein erneuter Antrag des Arbeitnehmers ist hierfür nicht erforderlich.

Umsatzsteuer . Umsatzgrenze für "Ist-Versteuerung" dauerhaft auf € 500.000,00 angehoben

Die Umsatzsteuer entsteht grds. mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde ("Soll-Versteuerung"). Auf die Bezahlung der Leistung durch den Kunden kommt es dabei grds. nicht an. Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 500.000,00 betragen hat, haben die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen ("Ist-Versteuerung"). Dabei entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt für die Leistung durch den Unternehmer vereinnahmt worden ist, d. h. die Abführung der Steuer an das Finanzamt muss erst erfolgen, wenn und soweit der Kunde gezahlt hat.

Die Umsatzgrenze wurde zum 01. Juli 2009 bundeseinheitlich auf den bis dahin nur für die neuen Bundesländer geltenden Betrag von € 500.000,00 angehoben. Diese Maßnahme war bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes soll die Umsatzgrenze von € 500.000,00 nun dauerhaft fortgeführt werden.

Tipp: Die Anwendung der "Ist-Versteuerung" setzt voraus, dass ein Antrag beim Finanzamt für die Besteuerung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten gestellt wird und das Finanzamt diesem Antrag zustimmt.

Umsatzsteuer . Dokumentation der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Unternehmensvermögen

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2011 der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke im Absatz 1b des § 15 UStG neu geregelt.

Wird ein Grundstück erworben, das vermietet oder für betriebliche Zwecke genutzt werden soll, kann die in Rechnung gestellte Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern das Grundstück zur Erzielung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze genutzt wird.

Wird das Grundstück z. B. für eine steuerfreie Vermietung oder aber für private Zwecke genutzt, ist der Vorsteuerabzug hingegen ausgeschlossen.

Die Finanzverwaltung hat jetzt in einem umfangreichen BMF-Schreiben zu dieser gesetzlichen Neuregelung Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert. Nachfolgend möchten wir auf einige wichtige Punkte hinweisen.

➢ Zuordnungswahlrecht

Grundstücke, die zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt werden, können dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Als unternehmerische Nutzung wird nicht nur die Nutzung im Rahmen des eigenen Betriebs angesehen. Auch die Vermietung einer Immobilie wird im Rahmen eines Unternehmens ausgeübt, selbst dann, wenn die Immobilie ausschließlich an Privatpersonen zur Nutzung von Wohnzwecken vermietet wird.

Voraussetzung für die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen ist, dass sie dem zuständigen Finanzamt schriftlich spätestens mit der Umsatzsteuererklärung des betreffenden Jahres, also des Jahres der Anschaffung oder Herstellung, mitgeteilt wird.

Mit Urteil vom 07. Juli 2011 hat der BFH entschieden, dass die Vorsteuer aus den Baukosten für ein gemischt genutztes Gebäude nur abgezogen werden kann, wenn der Bauherr zeitnah entschieden und dokumentiert hat, in welchem Umfang das Gebäude unternehmerisch genutzt werden soll. Maßgeblich ist die gesetzliche Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Erklärung (31. Mai des Folgejahres). Eine danach getroffene oder dokumentierte Entscheidung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Der unternehmerisch tätige Kläger errichtete von Sommer 2007 bis Januar 2008 ein Einfamilienhaus, das er danach mit seiner Familie bezog und teilweise für sein Unternehmen nutzte. In seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das dritte und vierte Quartal 2007 und das erste Quartal 2008 machte er keine Vorsteuern aus den Baukosten geltend. Erst am 05. Juni 2008 reichte er bei dem Finanzamt berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen ein und machte darin den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab; Klage und die Revision hatten keinen Erfolg.

Der BFH hat zunächst die Grundsätze des Urteils V R 42/09 bestätigt, wonach die beim Leistungsbezug zu treffende Zuordnungsentscheidung spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung zu dokumentieren ist. Das gilt auch für den – in der Praxis bedeutsamen – Vorgang einer sich u. U. über mehrere Jahre erstreckenden Gebäudeherstellung. Das bedeutet: Auch wenn die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung zunächst unterblieben ist, ermöglicht der BFH dem Unternehmer eine Korrektur im Rahmen der Jahressteuererklärung. Insoweit hat der Unternehmer allerdings die für die Jahresfestsetzung maßgebende Dokumentationsfrist (31. Mai des Folgejahres) zu beachten. Da der Kläger die Zuordnung des Gebäudes zu seinem Unternehmensvermögen erst nach Ablauf der Dokumentationsfrist vorgenommen hatte, konnte seinem Klagebegehren nicht entsprochen werden.

Tipp: Möchten Sie ein neu erworbenes oder erstelltes gemischt genutztes Grundstück dem Unternehmensvermögen zuordnen, muss dies gegenüber dem Finanzamt bis spätestens 31. Mai des Folgejahres schriftlich angezeigt werden. Erstreckt sich die Herstellung des Gebäudes über einen Jahreswechsel, sollte sicherheitshalber auf das Jahr des Beginns der Errichtung abgestellt werden.

➢ **Nutzungsänderung**

Verändert sich später der unternehmerisch genutzte Anteil des Grundstücks, so führt dies zu einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG. Bei einer Erhöhung dieses Anteils ist aber nach Verwaltungsauffassung eine Vorsteuerberichtigung nur möglich, soweit das Grundstück dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist.

Tipp: Bei einer zukünftig nicht ausgeschlossenen Erhöhung des unternehmerisch genutzten Anteils sollten daher Grundstücke mit derzeit mindestens 10 %-iger unternehmerischer Nutzung vorsorglich fristgerecht (vgl. Zuordnungswahlrecht) vollumfänglich dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Umsatzsteuer . physiotherapeutische Anschlussbehandlungen

Sofern ein Patient die Kosten für eine physiotherapeutische Behandlung im Anschluss/Nachgang an eine ärztliche Diagnose selbst trägt, sollen die Leistungen nach Ansicht der Finanzverwaltung ab 2012 nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit sein.

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die in Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (z. B. Ergotherapeut oder Logopäde) ausgeführt werden, sind umsatzsteuerbefreit. Als steuerbegünstigt gelten dabei nur solche Maßnahmen, die ein medizinisch-therapeutisches Ziel verfolgen. Maßnahmen der Allgemeinprävention ohne spezifischen Krankheitsbezug sind nicht umsatzsteuerbefreit.

Nach der auf Bundesebene abgestimmten neuen Leitlinie der Finanzverwaltung soll es sich bei physiotherapeutischen Anschlussbehandlungen, für die die Patienten die Kosten selbst tragen und für die keine ärztliche Verordnung vorliegt, um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen handeln, für die grundsätzlich der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

Als ärztliche Verordnung in diesem Sinne gelten nicht nur Kassenrezepte, sondern auch vom (Haus-)Arzt im Anschluss an eine ärztliche Diagnose ausgestellte Privatrezepte und Bescheinigungen, denen die Diagnose und/oder die empfohlene Behandlung entnommen werden können.

Die neue Maßgabe soll bei Umsätzen, die ab dem 01. Januar 2012 ausgeführt werden, gelten. Für zuvor ausgeführte Umsätze können die Leistungen, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, entsprechend der bisherigen Ansicht als steuerfrei behandelt werden.

Beispiel: Der gesetzlich krankenversicherte Patient A hat die nach Heilmittel-Richtlinie zulässigen Behandlungen für ein Rückenleiden bereits erhalten. Da weiterhin ein Rückenleiden vorliegt, trägt A die Kosten für die ab 2012 stattfindenden Anschlussbehandlungen selbst. Eine ärztliche Verordnung liegt nicht vor. Da es sich bei den Anschlussbehandlungen nach Meinung der Verwaltung um Präventionsmaßnahmen handelt, sind die Leistungen ab 2012 umsatzsteuerpflichtig.

Tipp: Nach wie vor gilt natürlich die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung, nach der keine Umsatzsteuer anfällt, solange die maßgeblichen Umsätze im Vorjahr € 17.500,00 nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr € 50.000,00 voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Aktuelles in Kürze

Umsatzsteuer . Haftungsvergütung einer Personengesellschaft an einen persönlich haftenden Gesellschafter

Mit Urteil vom 03.03.2011 hat der BFH entschieden, dass die Festvergütung, die der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär einer KG von dieser für seine Haftung nach §§ 161, 128 HGB erhält, als Entgelt für eine einheitliche Leistung, die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst, umsatzsteuerpflichtig ist. Die Haftungsübernahme besitzt ihrer Art nach Leistungscharakter und kann im Falle einer isolierten Erbringung Gegenstand eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sein.

Mit BMF-Schreiben vom 14.11.2011 wird Abschn. 1.6 Abs. 6 UStAE daher neu gefasst. Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn eine gegen Sonderentgelt erbrachte isolierte Haftungsübernahme vor dem 01.01.2012 als nicht umsatzsteuerbar behandelt wird. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der persönlich haftende Gesellschafter gegenüber der Personengesellschaft zudem umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen erbringt.

… aus dem Zivilrecht

Vertrag über Eintragung in Internet-Gewerbeverzeichnis muss Kosten klar erkennen lassen

Bietet ein Adressbuchverlag Unternehmen mit der Zusendung eines Antragsformulars die Aufnahme in ein Internet-Gewerbeverzeichnis an, muss das Formular die Begründung einer Entgeltpflicht und die Laufzeit des Vertrages deutlich erkennen lassen. Dies hat das Amtsgericht München mit rechtskräftigem Urteil vom 07.04.2011 entschieden. Anderenfalls könne ein geschlossener Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten werden (AG München, Urteil vom 07.04.2011 - 213 C 4124/11).

Die Klägerin unterhält ein Internetverzeichnis, in das sich Selbständige und Gewerbetreibende mit ihren Kontaktdaten eintragen lassen können. Sie bot dem beklagten Handelsunternehmen mit einem diesem übermittelten Antragsformular an, die Unternehmensdaten in das Verzeichnis aufzunehmen. Das Unternehmen sandte das Antragformular unterzeichnet zurück. Kurz darauf erhielt es eine Rechnung über € 773,50 brutto. Das Unternehmen zahlte nicht und hat den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Es berief sich darauf, dass von einem Entgelt nicht die Rede gewesen sei. Die Klägerin klagte daraufhin vor dem Arbeitsgericht.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung des geforderten Betrages, weil das Unternehmen die Annahme des Vertragsangebots wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten habe und die Annahme somit nichtig sei. Die Klägerin habe das Unternehmen über die Entgeltlichkeit des Vertrages getäuscht. Das Formular eines Adressbuchverlags sei dann täuschend, wenn es die Begründung einer Entgeltpflicht und die Laufzeit des Vertrags nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lasse. Aufgrund der Abfassung und äußeren Gestaltung des Antragsformulars der Klägerin sah das Arbeitsgericht dessen täuschenden Charakter als erfüllt an.

… aus dem Arbeitsrecht

Befristung von Urlaubsansprüchen

Kehrt ein Arbeitnehmer nach Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitsplatz genesen zurück, so verfallen innerhalb der Frist des § 7 III 1 BUrlG nicht nur die Urlaubsansprüche des aktuellen Urlaubsjahres, sondern auch übertragene Urlaubsansprüche aus Vorjahren (BAG, Urteil vom 09.08.2011 - 9 AZR 425/10).

Die Parteien verbindet seit 1991 ein Arbeitsverhältnis. Der jährliche Urlaubsanspruch des Klägers beträgt 30 Arbeitstage. Der Kläger war im Zeitraum vom 11.01.2005 bis zum 06.06.2008 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt und nahm danach die Arbeit wieder auf. Im weiteren Verlauf des Jahres 2008 gewährte die Beklagte dem Kläger an 30 Arbeitstagen Urlaub.

Der Kläger begehrte die gerichtliche Feststellung, dass ihm gegen die Beklagte ein aus den Jahren 2005 bis 2007 resultierender Anspruch auf 90 Arbeitstage Urlaub zusteht. Er bekam jedoch kein Recht.

Das BAG verwies in seinem Urteil auf die gesetzliche Regelung, dass nicht genommener Urlaub grundsätzlich am Ende des Urlaubsjahres verfällt, wenn kein Übertragungsgrund nach § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (= dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe) oder abweichende einzel- oder tarifvertragliche Regelungen vorliegen. Diese Regelung des Verfalls der Urlaubsansprüche zum Ende des Urlaubsjahres gelte auch dann, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer langen Arbeitsunfähigkeit in den Vorjahren Urlaubsansprüche auf das aktuelle Urlaubsjahr übertragen habe, er aber im laufenden Kalenderjahr so rechtzeitig wieder arbeitsfähig sei, dass er den gesamten Urlaubsanspruch noch verwirklichen könne. Eine Übertragung in das nächste Kalenderjahr komme nur bei dem erneuten Vorliegen von Übertragungsgründen im Sinne des § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz in Betracht.

ttp intern

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de.

Wir wünschen Ihnen ein friedliches,
harmonisches Weihnachtsfest, ein glückliches, gesundes
neues Jahr 2012 und verbinden damit den Dank
für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Vorstand, Partner und Mitarbeiter von ttp

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de